

Bastarde, Nebenkinder, *amis* – außereheliche Adelskinder im Baltikum des 18. und 19. Jahrhunderts

von Denise von Weymarn-Goldschmidt

1. Fragestellung, Forschungsstand und Quellen

Verschiedene Gesellschaften fanden in der Vergangenheit unterschiedliche Wege, wie sie mit dem Phänomen von unehelichen Kindern umgingen. Gemeinsam war den verschiedenartigen Umgangsformen die Ungleichbehandlung mit den ehelichen Kindern. In den heutigen westlichen Gesellschaften, die Verwandtschaft primär über Blutsverwandtschaft und gemeinsame DNA definieren, werden außereheliche und eheliche Kinder als biologische Geschwister betrachtet, unabhängig davon, wie ihr persönliches Verhältnis ist. Historisch zeigt sich jedoch ein breites Spektrum an Familienvorstellungen, man denke nur an Otto Brunners Konzept des ganzen Hauses, das einen Großteil der Hausgenossen zur Familie zählte,¹ im Gegensatz zu bürgerlichen Familienvorstellungen des 19. Jahrhunderts. Ebenso vielfältig wie Familien- waren und sind Geschwisterkonzepte (auf die unterschiedlichen Geschwisterkonzepte wird weiter unten eingegangen).

In dieser Studie wird der Umgang der deutschbaltischen Gesellschaft des 18. und 19. Jahrhunderts mit den illegitimen Kindern adliger Herkunft untersucht. Es wird auch der Frage nachgegangen, ob die deutschsprachige Adelsschicht der Ostseeprovinzen Estland, Livland und Kurland bereit war, außereheliche Kinder als Geschwister zu betrachten. Der Umgang mit diesen „Bastarden“, „Hurkindern“, natürlichen oder illegitimen Kindern soll darüber Auskunft geben, welche Lebensformen gesellschaftlich als Familie akzeptabel waren. Als Hauptquellen dienen publizierte und unveröffentlichte, handschriftliche Autobiografien.

Die Anzahl der historischen Arbeiten, die Familien untersuchen, ist kaum mehr zu überblicken.² Im Zentrum der meisten Arbeiten steht eine vertikale Sichtweise auf die Familie, insbesondere auf die Eltern-Kind-Beziehung; die horizontale Ebene der Geschwisterbeziehungen wird mehrheitlich ausgeblendet. Mit dem Aufkommen von demografischen Arbeiten in den 1970er Jahren rückten vorwiegend Themen wie das durchschnittliche Heiratsalter,

1 Vgl. Otto Brunner: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Ders.: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ²1968, S. 103-127.

2 Vgl. Heide W. Whelan: Adapting to Modernity. Family, Caste and Capitalism among the Baltic German Nobility, Köln u.a. 1999; Christine Fertig, Margareth Lanzinger (Hrsg.): Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung, Köln u.a. 2016; Michael Mitterauer: Historische Verwandtschaftsforschung, Wien u.a. 2013; Andreas Gestrich, Jens-Uwe Krause u.a.: Geschichte der Familie, Stuttgart 2003; David Warren Sabean, Simon Teuscher u.a. (Hrsg.): Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900), New York, NY u.a. 2007; Hans Medick, David Sabean (Hrsg.): Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984; Rudolf Dekker: Family, Culture and Society in the Diary of Constantijn Huygens Jr. Secretary to Stadholder-King William of Orange, Leiden 2013; Dorothea Nolde, Claudia Opitz (Hrsg.): Grenzüberschreitende Familienbeziehungen. Akteure und Medien des Kulturtransfers in der Frühen Neuzeit, Köln u.a. 2008, und viele mehr.

die Lebenserwartung, Wiederverheiratung, die durchschnittliche Anzahl an Kindern, das generative Intervall, die Kindersterblichkeit oder die Illegitimitätsrate ins Blickfeld. Das demografische Material wurde unter anderem in der „Historischen Verwandtschaftsforschung“ von Michael Mitterauer³ – und in der „Geschichte der Familie“ von Andreas Gestrich⁴ – aufgearbeitet und um die Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehung und der Kinderausbildung erweitert. Bildungschancen von Mädchen und Frauen,⁵ Eheanbahnungsmöglichkeiten oder erlaubte und verbotene Formen der Sexualität⁶ sind Themenkomplexe, die die Geschlechtergeschichte in die Familiengeschichte eingebracht hat. David Warren Sabean hat aufgezeigt, dass sich Emotionen und materielle Interessen nicht ausschließen müssen.⁷ Seit 2011 fokussieren er und Forschende in seinem Umfeld auf Geschwisterbeziehungen.⁸ Alle erwähnten Arbeiten konzentrieren sich auf West- und Mitteleuropa und blenden Russland weitgehend aus. Seit ca. 2005 erhalten Geschwisterbeziehungen vermehrt Aufmerksamkeit, unter anderem mit den Arbeiten von Leonore Davidoff zum englischen Mittelstand des „langen 19. Jahrhunderts“.⁹ Ein bewusst zeitlich und geografisch großräumig angelegter französischsprachiger Sammelband verdeutlicht, dass zwischen den Geschlechtern die Vererbungspraxis wesentlich ausgeglichener war, als die normative Ebene der Gesetzestexte vermuten lässt.¹⁰

Forschungsarbeiten zu illegitimen Kindern waren zuerst ein Bestandteil der historischen Demografie. Bei späteren Einzelstudien rückte vor allem das Verhältnis von Hochadligen zu ihren Bastarden in den Fokus. Heutige Arbeiten sind stark von der Rechtsgeschichte geprägt und untersuchen, inwiefern Väter ihren Verpflichtungen nachkamen und wie mit den unverheirateten Frauen umgegangen wurde. Mithilfe von Gerichtsakten wird gezeigt, wie Mütter um Unterhaltsbeiträge für ihre Kinder kämpften oder welche Wege Väter fanden, um ihre natürlichen Kinder im Testament zu berücksichtigen, was zu Konflikten mit den legitimen

3 Vgl. Michael Mitterauer: *Historische Verwandtschaftsforschung*, Wien u.a. 2013.

4 Vgl. Andreas Gestrich: *Neuzeit*, in: Ders., Krause u.a., *Geschichte der Familie* (wie Anm. 2), S. 364-652.

5 U.a. Elke Kleinau, Claudia Opitz (Hrsg.): *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, Bd.1: *Vom Mittelalter bis zur Aufklärung*, Frankfurt a.M. 1996.

6 Z.B. Susanna Burghartz: *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1999.

7 Vgl. Hans Medick, David Sabean (Hrsg.): *Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung*, Göttingen 1984; Sabean, Teuscher u.a. (Hrsg.), *Kinship* (wie Anm. 2).

8 Vgl. Christopher H. Johnson, David Warren Sabean (Hrsg.): *Sibling Relations and the Transformations of European Kinship, 1300–1900*, New York, NY u.a. 2011.

9 Vgl. Leonore Davidoff: *Thicker than Water. Siblings and their Relations, 1780–1920*, Oxford 2012; dies.: *Kinship as a Categorical Concept: A Case Study of Nineteenth Century English Siblings*, in: *Journal of Social History* 39 (2005), H. 2, S. 411-428; Erica Bastress-Dukehart: *Sibling Conflict within Early Modern German Noble Families*, in: *Journal of Family History* 33 (2008), S. 61-80; Susan Broomhall, Jacqueline Van Gent: *Corresponding Affections: Emotional Exchange Among Siblings in the Nassau Family*, in: *Journal of Family History* 34 (2009), S. 143-165; Naomi J. Miller, Naomi Yavneh (Hrsg.): *Sibling Relations and Gender in the Early Modern World. Sisters, Brothers and Others*, Aldershot 2006; Eva Labouvie (Hrsg.): *Schwwestern und Freundinnen. Zur Kulturgeschichte weiblicher Kommunikation*, Köln u.a. 2009.

10 Vgl. Didier Lett: *Conclusions*, in: Fabrice Boudjaaba, Christine Dousset u.a. (Hrsg.): *Frères et sœurs du Moyen Âge à nos jours / Brothers and Sisters from the Middle Ages to the Present*, Bern 2016, S. 605-626, hier S. 613 f.

Kindern führen konnte.¹¹ Noch immer ist es wichtig, auf die bereits 1973 von Peter Laslett getroffene Unterscheidung von vorehelichen und außerehelichen Kindern hinzuweisen.¹² Für die Kirche und infolgedessen auch für die Jurisprudenz stellte es einen wesentlichen Unterschied dar, ob die Eltern eines Kindes zum Zeitpunkt der Zeugung hätten heiraten können oder ob ein Kind in einer nebenehelichen oder inzestuösen Beziehung gezeugt wurde.¹³ Kinder, die vor einer Eheschließung gezeugt worden waren, konnten vielfach mit einer Heirat der Eltern legitimiert werden, wonach sie als gewöhnliche ehrbare Mitglieder der Gesellschaft galten. Bei Kindern aus außerehelichen oder inzestuösen Verbindungen oder bei Kindern von Priestern entfiel diese Möglichkeit der Legitimierung, weshalb diese Kinder stets mit dem Stigma des Verbotenen konfrontiert waren.¹⁴ Dieses Stigma kontrastiert mit dem Ruf, dass illegitime Kinder besonders hübsche, kluge und tapfere Kinder seien, weil sie in einem besonders intensiven, harmonischen Liebesakt gezeugt worden seien.¹⁵ Neben Gerichtsakten und Testamenten stellten Briefe mögliche Quellen für die Beschäftigung mit Bastarden dar, so bearbeiteten Sophie Ruppel und Corinna Schulz auch Korrespondenzen von Fürsten und Fürstinnen mit ihren außerehelichen Kindern sowie ihren illegitimen Nefen und Nichten.¹⁶ Neben Prestigegründen erfüllte die Wahl der Taufpaten eine wichtige Funktion in der Zukunftsabsicherung eines Kindes. Daher ist es umso überraschender, dass dieser Aspekt der sozialen Unterstützung bei der Beschäftigung mit illegitimen Kindern neben Gourdon und Robin kaum Beachtung fand.¹⁷ Zwar etabliert sich der Themenkomplex der Geschwisterbeziehungen allmählich in der Familiengeschichtsforschung, doch muss er noch um das Verhältnis mit den illegitimen Kindern erweitert werden. Daher wird im Folgenden sowohl auf Taufzeugen als auch auf das Verhältnis zwischen legitimen mit illegitimen Kindern eingegangen.

Bei der Wahl der Quellengattung lassen sich in der Familiengeschichtsforschung vier Strömungen unterscheiden: erstens demografische Erhebungen anhand von Volkszählungen, Steuerverzeichnissen oder Auswertungen von Kirchenbüchern etc., zweitens die Untersuchung normativer Texte wie Gesetze oder Traktate, drittens die Arbeit mit Gerichtsakten sowie viertens die Beschäftigung mit Selbstzeugnissen (Briefen, Tagebüchern, Autobiografien etc.). In den Arbeiten zu Geschwisterbeziehungen werden beinahe ausschließlich die

11 Vgl. Matthew Gerber: *Bastards. Politics, Family, and Law in Early Modern France*, Oxford 2012. Gerber berücksichtigt beinahe ausschließlich Rechtsquellen, ohne dabei auf die zwischenmenschlichen Beziehungen einzugehen.

12 Z.B. Peter Laslett, Karla Oosterveen: Long-term Trends in Bastardy in England. A Study of the Illegitimacy Figures in the Parish Registers and in the Reports of the Registrar General, 1561–1960, in: *Population Studies* 27 (1973), H. 2, S. 255–286, hier S. 255.

13 Vgl. Carole Avignon: Pour une histoire sociale et culturelle de la bâtardise, in: Dies. (Hrsg.): *Bâtards et bâtardises dans l'Europe médiévale et moderne*, Rennes 2016, S. 11–32, hier S. 12.

14 Vgl. Sylvie Steinberg: Nés de la terre? Les bâtards dans leurs familles au XVIIe siècle, in: Anne Defrance, Denis Lopez u.a. (Hrsg.): *Regards sur l'enfance au XVIIe siècle*, Tübingen 2007, S. 343–358.

15 Vgl. Corinna Schulz: *Von Bastarden und natürlichen Kindern. Der illegitime Nachwuchs der mecklenburgischen Herzöge 1600–1830*, Köln u.a. 2015, S. 40.

16 Vgl. Sophie Ruppel: *Verbündete Rivalen. Geschwisterbeziehungen im Hochadel des 17. Jahrhunderts*, Köln 2006.

17 Vgl. Vincent Gourdon, Isabelle Robin: Le baptême des illégitimes, XVI^e–XXI^e siècle, in: Avignon (Hrsg.), *Bâtards* (wie Anm. 13), S. 225–241.

Verhältnisse von erwachsenen Personen untersucht, obwohl Geschwisterschaft eine lebenslange Verbindung darstellt, die in der Kindheit beginnt und unter Umständen das gesamte Leben einer Person prägt. Da Zeugnisse aus Kinderhand jedoch Seltenheitswert haben und Kinder damit quellenmäßig schwerer zu fassen sind, wird mehrheitlich mit Materialien von Erwachsenen über sie gearbeitet.¹⁸ Die Erinnerungen der hochbetagten Emilie Colline (1791–1893),¹⁹ illegitime Schwester des Generalfeldmarschalls Friedrich Rembert Graf Berg (1794–1874), gewähren einen seltenen Einblick in die Kinderwelt einer vorehelichen Tochter.

Im Bewusstsein, dass es verschiedene konkurrierende Baltikumskonzepte gibt, liegt der Fokus der vorliegenden Studie auf dem im 18. und 19. Jahrhundert zum Russischen Reich gehörenden Territorium der Ostseeprovinzen Estland, Livland und Kurland. Im Weiteren werden unter deutschbaltischen Adligen Familien verstanden, die in die Matrikel der baltischen Ritterschaften aufgenommen wurden und Deutsch als Verwaltungssprache benutzten.

Als Vertreter einer Randzone Europas – im heutigen Verständnis – wird der deutschbaltische Adel nicht für die europäische Adelforschung berücksichtigt. Doch fand aus deutschbaltischer Provenienz eine intensive Beschäftigung mit der einstigen sozialen Position dieses Standes statt, primär mit der Rolle des Adels in Militär, Diplomatie oder der zaristischen Regierung.²⁰ Gekoppelt an den Machtverlust des Adels sind auch die Beschäftigung mit den adligen Versuchen des „Obenbleibens“, der „Verbürgerlichung“ und letztlich der „Umsiedlung“ (1939) nahezu der gesamten deutschsprachigen Bevölkerung aus den Staaten Estland und Lettland. Geschlechtergeschichtliche Fragestellungen werden sukzessive in die deutschbaltische Geschichtsschreibung aufgenommen. So befasste sich Anja Wilhelmi²¹ mit der Rolle der deutschbaltischen Frau in der Oberschicht der Ostseeprovinzen, während Heide W. Whelan²² frauenspezifische Perspektiven in ihre Familienbetrachtungen integrierte. Allgemein stehen in Arbeiten zur Geschlechtergeschichte vorwiegend die Beziehungen der Eheleute im Mittelpunkt, die Geschwisterebene wird nicht betrachtet. Über das Alltagsleben berichten diverse autobiografische Schriften oder literarische Arbeiten deutschbaltischer Autoren.²³ Sind für England und Deutschland Autobiografien aus dem 17. Jahrhundert bekannt, setzt die Autobiografieüberlieferung in den Ostseeprovinzen erst im 18. Jahrhundert ein.²⁴

18 Vgl. Arianne Baggermann, Rudolf Dekker: *Child of the Enlightenment. Revolutionary Europe Reflected in a Boyhood Diary*, translated by Diane Webb, Leiden u.a. 2009.

19 Vgl. G. Berg: *Les souvenirs de Mlle. Emilie Colline (1791–1893)*. Handschrift 1895 (Privatbesitz).

20 Z.B. Gert von Pistohlkors (Hrsg.): *Baltische Länder*, Berlin 1994; Ilse von zur Mühlen (Hrsg.): *Glanz und Elend. Mythos und Wirklichkeit der Herrenhäuser im Baltikum*, Lindenberg i.A. 2012.

21 Vgl. Anja Wilhelmi: *Lebenswelten von Frauen der deutschen Oberschicht im Baltikum (1800–1939)*. Eine Untersuchung anhand von Autobiografien, Wiesbaden 2008.

22 Vgl. Whelan, *Adapting* (wie Anm. 2).

23 Z.B. Verschiedene Arbeiten von Else Hueck-Dehio oder Siegfried von Vegesack; Carl von Bremen: *Die Kinder am Meer oder so ist das Leben in Tizo*, Berlin 1933.

24 Vgl. Mari Tarvas: *Autobiografie. Frühe Neuzeit*. Tallinn. Eine Art Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): *Autobiografisches Schreiben von der Frühen Neuzeit bis in die Gegenwart*, Frankfurt a.M. 2009, S. 7–15, hier S. 7; Denise von Weymarn-Goldschmidt: *Von Konkurrenten und Lieblingen – Geschwisterbeziehungen im deutschbaltischen Adel des 18. und 19. Jahrhundert*, unveröffentl. Diss. an der Universität Basel, 2017.

Neben Anja Wilhelmi setzt sich vor allem Maris Saagpakk mit deutschbaltischer Erinnerungsliteratur auseinander.²⁵

Vereinfacht gesagt, sind Selbstzeugnisse Texte, in denen eine Akteurin, ein Akteur selbst über ihr bzw. sein Leben schreibt.²⁶ Bei Autobiografien, die eine Untergruppe der Selbstzeugnisse bilden, gelten als wesentliche Charakteristika der Wahrheitsanspruch und die Identität von Autor und Erzähler. Insbesondere bei Niederschriften von alten Akteuren und Akteurinnen ist eine kollektive Autorschaft, meistens in Form eines Diktats an einen Schreiber, nicht auszuschließen. Auch der Wahrheitsanspruch ist zu relativieren, denn die Beteuerung, die Wahrheit zu erzählen, ist nicht gleichbedeutend damit, „alles“ zu berichten.²⁷ Auslassungen sind einer Selbstzensur oder schlicht einem nachlassenden Gedächtnis geschuldet und werden zudem von der Adressaten- und Themenwahl sowie der Schreibmotivation beeinflusst; so macht es einen erheblichen Unterschied, ob die Lebenserinnerungen als gedruckte Rechtfertigungsschrift für die Öffentlichkeit, als nicht zu publizierende Lebensklärung für die eigenen erwachsenen Kinder oder als lehrreiche Unterhaltung für die Enkelkinder gedacht sind. In der Autobiografieforschung ist es inzwischen Konsens, dass lebensgeschichtliche Texte nicht real gelebte Beziehungen wiedergeben, sondern ein Bild von Beziehungen zeichnen, wie es die Autorinnen und Autoren überliefert haben wollten. „Autobiografie“ selbst ist ein Begriff, der erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts²⁸ populär wurde, weshalb die untersuchten Texte auch mit „Souvenirs“, „Memoiren“ oder „Erinnerungen“ betitelt sind und längst nicht immer den hohen formalen Ansprüchen der Literaturwissenschaftler genügen.²⁹ Um diesen noch weniger streng formalisierten Textformen gerecht zu werden, wird der Begriff der „autobiografischen Schriften“ verwendet.

Die untersuchten autobiografischen Schriften liegen unter anderem gedruckt vor, befinden sich als Maschinenabschriften oder Handschriften in den Ritterschaftsarchiven des Herder-Instituts für historische Ostmitteleuropaforschung in Marburg oder befinden sich im Privatbesitz. Besonders bemerkenswert sind die „Souvenirs“ der Emilie Colline, ein Text, in dem sich ein illegitimes Kind an seine legitime Verwandtschaft wandte, sowie die „Erinnerungen“ des Alexander Archibald von Igelströms, die 1970 in den „Baltischen Heften“ publiziert wurden. Um ein vollständigeres Bild zu erhalten, ergänzen die genealogischen Handbücher der baltischen Ritterschaften, Kirchbucheinträge und Testamente das Quellenkorpus.

25 Vgl. Maris Saagpakk: Betrachtungen zu den deutschbaltischen Autobiografien im Dienst der Identitätspflege, in: Mari Tarvas (Hrsg.): Tradition und Geschichte im literarischen und sprachwissenschaftlichen Kontext, Frankfurt a.M. 2008, S. 49-58; Maris Saagpakk: Deutschbaltische Autobiographien als Dokumente des Zeit- und Selbstempfindens: Vom Ende des 19. Jh. bis zur Umsiedlung 1939, Tallinn 2006.

26 Uneinigkeit herrscht bei der Verwendung respektive der Differenzierung der Begriffe „Selbstzeugnis“ und „Ego-Dokument“. Vgl. Kaspar von Greyerz: Ego-Documents: The Last Word?, in: German History 28 (2010), H. 3, S. 273-282.

27 Vgl. Natalie Zemon Davis: Enthüllen und Verbergen: Autobiographische Erzählweisen in der Frühen Neuzeit, in: L'Homme 24 (2013), H. 2, S. 103-118, hier S. 109 f.

28 Vgl. Klaus Weimar (Hrsg.): Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft, Neubearbeitung, Bd. I, Berlin 1997, S. 169.

29 Z.B. im Sammelband von Niggel: Günter Niggel (Hrsg.): Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung, Darmstadt 1989.

2. Die Nebenkinder des Großvaters

Geschwister sind die gemeinsamen Kinder eines (Ehe-)Paares, so die weitläufige einfachste Erklärung. Dieses geschlechtsunabhängige Verständnis gilt erst seit dem 16. Jahrhundert, zuvor diente „Geschwister“ ausschließlich als Kollektivbildung für Schwestern.³⁰ Neben dem chronologischen Vergleich offenbart ein Blick auf andere Kulturen den Konstruktionscharakter von Verwandtschaftsbezeichnungen: Die Personengruppe, die im deutschsprachigen Raum als Cousins oder Vettern bezeichnet wird, wird von den Ureinwohnern Hawaiis,³¹ aber auch im Polnischen und Russischen zu den Geschwistern gezählt. Ein geschlechterdifferenzierendes System kennen einige nordamerikanische Indianer, so zählen gewisse Irokesenstämme die Kinder der Mutterschwester und jene des Vaterbruders zu den Geschwistern – diejenigen von Mutterbruder und Vaterschwester allerdings nicht.³² Damit setzen sie auf ein gleichgeschlechtliches Verwandtensystem, das rein weiblich-mütterliche und männlich-väterliche Linien mit ihren Nachkommen bevorzugt. Für diese Arbeit wird die im deutschsprachigen Raum übliche Definition beibehalten: Als Brüder und Schwestern gelten Kinder gleicher Eltern. Dieses Verhältnis wird auch als Vollgeschwisterschaft bezeichnet.

Krankheiten, Unfälle oder Kindbett endeten im 18. und 19. Jahrhundert deutlich häufiger mit Todesfällen als heute. Starb eine Ehefrau, gingen Männer – insbesondere wenn Kinder vorhanden waren – häufig rasch wieder eine Ehe ein. Brachte die neue Partnerin Kinder mit in die Ehe, wird im Folgenden das Verhältnis der Kinder zueinander als Stiefgeschwisterschaft bezeichnet. War die neue Partnerin indes kinderlos und es gingen aus der neuen Beziehung gemeinsame Kinder hervor, wird das Verhältnis der Kinder als Halbgeschwisterschaft benannt. (Diese Klassifizierungen gelten *vice versa* für Wiederverheiratungen von Witwen mit Kindern.) Nicht in allen Sprachen werden diese beiden Konzepte getrennt: Während im deutschen Sprachraum sowohl die Unterscheidung wie auch die Gleichsetzung der beiden Konzepte unter dem Begriff „Stiefgeschwister“ Anwendung finden, lauten im Französischen für beide Verwandtschaftsverhältnisse die Begriffe *demi-sœur* und *demi-frère* (wörtlich Halb-Schwester, Halb-Bruder), wobei in der Rechtssprache Verwandtschaftsbeziehungen zwischen mütterlicher oder väterlicher Seite unterschieden werden.³³

Setzt man bei Halbgeschwisterschaft einen gemeinsamen Elternteil voraus, so bilden illegitime Kinder eine Untergruppe der Halbgeschwister, gekennzeichnet dadurch, dass die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Diese Kinder werden mit verschiedenen Namen versehen, etwa Bastard, Bankert, Hurkind, illegitimes, leibliches oder natürliches Kind. Während „illegitim“ den rechtlichen Status des Kindes betont und auf den Umstand auf-

30 Vgl. Duden Herkunftswörterbuch. Etymologie der deutschen Sprache, Mannheim³2001, S. 271 f.

31 Vgl. Martine Guichard, Günther Schlee: Einblick in die Verwandtschaftsethnologie, in: Johannes F.K. Schmidt, Martine Guichard u.a. (Hrsg.): Freundschaft und Verwandtschaft. Zur Unterscheidung und Verflechtung zweier Beziehungssysteme, Konstanz 2007, S. 249-260, hier S. 250 f.

32 Vgl. ebenda.

33 Der Duden führt sowohl die Gleichsetzung von Halb- und Stiefgeschwistern als auch die Unterscheidung der beiden Konzepte an. „Stiefgeschwister“ in Duden, <http://www.duden.de/rechtschreibung/Stiefgeschwister> [letzter Zugriff: 17.02.2020]. Französische Rechtssprache: Verwandtschaft über die gemeinsame Mutter „frère ou sœur utérin/e“, über den gemeinsamen Vater „frère ou sœur consanguin/e“, Michel Ducet, Klaus Fleck: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache, Bd. II: Deutsch-Französisch, München 1994, S. 551.

merksam macht, dass ein Kind außerhalb einer bestehenden Ehe gezeugt wurde, verweist die Umschreibung „leiblich“ auf die Blutsverwandtschaft mit einem Elternteil. Beides sind gegenwärtige Ausdrücke. Dem auch heute gebräuchlichen „leiblich“ entspricht das zeitgenössische „natürlich“, wobei in vielen Fällen, aber nicht zwingend die Bedeutung „illegitim“ mitschwingt.³⁴ Deutlich pejorativ gemeint ist der Begriff „Huhrkind“, wie ihn der Laische³⁵ Pastor Johann Heinrich Maximilian Mylius in den 1760er Jahren benutzte, um das Verhalten der Mütter zu verurteilen und die Kinder mit dem Tage ihrer Taufe zu stigmatisieren.³⁶ Das Zedler Universallexicon (1731–1751) führt sowohl ein eigenes Lemma „Bastardus“ als auch „Nobilium bastardi“. Obwohl darauf hingewiesen wird, dass der Vater ungewiss sei, werden im selben Eintrag Beispiele aufgezählt, in denen außereheliche hochadlige Kinder die Bezeichnung Bastard wie einen Titel führten, z.B. Corneille, Bastard de Bourgogne (ca. 1420–1452).³⁷ Vergleicht man den Zedler mit weiteren Lexika, werden Bedeutungsnuancen sichtbar: In Adelungs Wörterbuch (1793–1801), im Brockhaus Conversations-Lexikon (1809–1811) und in Pierers Universal-Lexikon (1857–1865) wird im Eintrag zu Bastard als erste Bedeutung ein Kind genannt, dessen Mutter einem niedrigeren Stand als der Vater angehört. Neben dieser als veraltet bezeichneten Verwendung wird in den zeitgenössischen Lexika als zweite Bedeutung „außereheliches Kind“ angeführt.³⁸ Im Adelung ist die Rede davon, dass der Vater bekannt ist, eine Verurteilung im adligen Milieu findet hingegen nicht statt. Im Brockhaus werden keinerlei Hinweise auf den Vater angegeben und im Zedler und Pierer wird implizit auf einen adligen Vater verwiesen, während die adlige Vaterschaft im Duden von 2001 explizit genannt wird. Somit wird von der Mehrheit der berücksichtigten Nachschlagewerke von der Bekanntheit des Vaters eines Bastards ausgegangen, häufig wird dieser im adligen Umfeld lokalisiert.

Für eine Analyse des Familienverständnisses ist es wichtig, alle drei Konzepte von Halbgeschwisterschaft, Stiefgeschwisterschaft und illegitimer Geschwisterschaft voneinander zu trennen. Als erstes lässt sich festhalten, dass der deutschbaltische Adel das Konzept der Halbgeschwisterschaft kannte, jene Schwestern und Brüder aber als Stiefgeschwister be-

34 Vgl. Johann Heinrich Zedler: *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste* (1731–1751), Artikel: natürliche Kinder, Bd. 23, Sp. 1001–1007, hier Sp. 1001 f., <http://www.zedler-lexikon.de> [letzter Zugriff: 17.02.2020].

35 Lais im livländischen Kreis Dorpat, estnisch Laiuse kihelkond, vgl. Heinz von zur Mühlen (Hrsg.): *Baltisches historisches Ortslexikon: Estland* (einschliesslich Nordlivland), Köln u.a. 1985, S. 285.

36 Vgl. Laisches Kirchen Buche worinne die Teutschen Handlungen Getauft, Copuliert und Verstorbener enthalten sind, in: *Eesti Ajalooarhiiv, sagaa* [EAA, Estnisches Historisches Archiv, digitalisiertes Archiv saaga], Sünni-, abielu- ja surmameetrika, muud andmed koguduse tegevuse kohte, EAA.2434.2.2, <http://www.ra.ee/dgs/explorer.php> [letzter Zugriff: 17.02.2020].

37 Vgl. Zedler: *Universallexicon* (wie Anm. 34), Artikel: Bastardus, Bastart, Bd. 3, Sp. 644 f.; Artikel: Nobilium bastardi, Bd. 24, Sp. 1131 f. [letzter Zugriff: 17.02.2020]. Der Zedler wurde von verschiedenen mehrheitlich unbekanntenen Autoren verfasst, weshalb es auch zu Widersprüchen in thematisch verwandten Artikeln kommt.

38 Vgl. „Bastard“ in Johann Christoph Adelung: *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart*, Leipzig ²1793–1801, Bd. 1, S. 745 f.; Brockhaus: *Conversations-Lexikon oder kurzgefaßtes Handwörterbuch für die in der gesellschaftlichen Unterhaltung aus den Wissenschaften und Künsten vorkommenden Gegenständen mit beständiger Rücksicht auf die Ereignisse der älteren und neueren Zeit*, Amsterdam 1809–1811, Bd. 7, S. 89 f.; Pierer's *Universal-Lexikon der Vergangenheit und Gegenwart oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe*, Altenburg ⁴1857–1865, Bd. 2, S. 387 f.

zeichnete.³⁹ Damit folgten die Deutschbalten der Anwendung, wie sie auch gemeinhin im deutschen Sprachgebrauch üblich war. Wie die Einträge im Zedler und Adelung belegten, war die Gleichsetzung der beiden Konzepte weit verbreitet.⁴⁰ Einzig im Pierer wird auf eine Unterscheidung bestanden und die verbreitete Gleichsetzung der Konzepte beklagt.⁴¹ Im Gegensatz zu den Kirchbucheinträgen von Pastor Mylius fielen die Begriffe des „Bastards“ oder „Hurkinds“ für außereheliche Kinder in keinem untersuchten Selbstzeugnis. Diese Kinder wurden in den autobiografischen Schriften deutschbaltischer Adliger als „natürliche“ Kinder bezeichnet.

Der baltische Rechtsgelehrte Friedrich Georg von Bunge ging in seinen Ausführungen zum liv- und estländischen Privatrecht (Erstauflage 1838) auch auf die Situation illegitimer Kinder ein. In diesen Ausführungen zeigte Bunge die Unterschiede in den Provinzialrechten auf, so gehörte ein außereheliches Kind nach livländischem Recht dem Bauernstand der Mutter an, es sei denn, der adlige Vater ließ es in seinem Stand erziehen, während es nach estländischem Recht gerade nicht dem Bauernstand angehören sollte.⁴² Eine Legitimierung unehelicher Kinder war jedoch nicht so einfach, da seit Zar Peter I. (1672–1725) die Aufnahme in den Adel verweigert wurde.⁴³ Damit waren adlige Väter auf ein Gnadengesuch an den Zaren angewiesen, das jedoch nur Günstlingen oder hohen Würdenträgern gewährt wurde. Andere Väter versuchten, mithilfe gefälschter Papiere für ihre außerehelichen Kinder offizielle Dokumente zu erhalten.⁴⁴ Erst Zar Paul lockerte 1797 die Politik seiner Vorgänger und erlaubte allen Adligen, eine Petition für die Legitimierung ihrer unehelichen Kinder am russischen Heroldsamt einzureichen.⁴⁵ Zahlreiche Väter, insbesondere aus niederem Adel, nutzten die Chance und ersuchten um die Legitimation ihrer Söhne. Illegitime Töchter seien in der Regel nur legitimiert worden, so die Historikerin Olga E. Glagoleva, wenn keine anderen Kinder vorhanden waren.⁴⁶ Im Vergleich dazu wurde im Frankreich des 18. Jahrhunderts rund ein Drittel der Legitimationen für Mädchen und Frauen angestrebt.⁴⁷ Insgesamt wurden in Russland 1801/02 die meisten Legitimationen gewährt.⁴⁸ Die adligen Väter reichten für außereheliche Töchter viel weniger Petitionen ein, da diese mit einer

39 Das oben verwendete analytische Verständnis von Stiefgeschwistern wurde in den untersuchten autobiografischen Schriften nur einmal aufgegriffen und umständlich beschrieben, einen eigenen Terminus hatte die Autorin, Ernestine von Schoultz-Ascheraden, nicht dafür. Vgl. Ernestine von Schoultz-Ascheraden: *Memoiren der Baronin Ernestine Schoultz-Ascheraden geb. Baronesse Campenhausen*, Riga 1908, S. 21.

40 Vgl. „Stief-Eltern“ in Zedler, *Universallexicon* (wie Anm. 34), Bd. 40, Sp. 24 f.; „Halbbruder“ in Adelung: *Wörterbuch* (wie Anm. 38), Bd. 2, S. 913.

41 Vgl. „Halbbürtige Geschwister“ in Pierer: *Universal-Lexikon* (wie Anm. 38), Bd. 7, S. 863.

42 Vgl. Friedrich Georg von Bunge: *Das liv- und estländische Privatrecht*, wissenschaftlich dargestellt, zweite sehr vermehrte und verbesserte Auflage, zweiter Theil das Familien- und Erbrecht enthaltend, Reval 1848, S. 160. Der entsprechende Paragraph befindet sich beim Familienrecht und verweist auf das Bauernrecht. Bunge geht also davon aus, dass die Kindsmütter Bäuerinnen sind.

43 Vgl. Olga E. Glagoleva: *The Illegitimate Children of the Russian Nobility in Law and Practice, 1700–1860*, in: *Kritika* 6 (2005), H. 3, S. 461–499, hier S. 470.

44 Vgl. ebenda.

45 Vgl. ebenda, S. 471 f.

46 Vgl. ebenda, S. 493.

47 Vgl. Gerber, *Bastards* (wie Anm. 11), S. 112.

48 Vgl. Glagoleva, *Illegitimate Children* (wie Anm. 43), S. 473.